

Satzung
vom 18.12.2019
über die 13. Änderung der

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus [...] Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat - in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr - abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.“

(2) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.“

(3) § 5 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

„Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.“

(4) Der in Anlage 1 a zur Satzung aufgeführte „Abfallpositivkatalog“ wurde redaktionell angepasst.

(5) Die in Anlage 2 a zur Satzung aufgeführten „Annahmekriterien“ wurden redaktionell überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Vorschriften sowie der für die Anlage genehmigten Situation vor Ort angepasst.

(6) Die in Anlage 2 b zur Satzung aufgeführten „Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle“ wurden redaktionell überarbeitet.

(7) Die in Anlage 3 zur Satzung aufgeführten „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden redaktionell überarbeitet. Hierbei wurden zum Teil Firmenbezeichnungen aktualisiert und für die Mitbenutzung vorgesehene Abfälle ergänzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.